Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 39 (1940)

Vereinsnachrichten: Rückblick auf das Jahr 1939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A. Mitteilungen an die Mitglieder

Rückblick auf das Jahr 1939.

Übungsgemäss erstattet der Präsident jeweilen an der ordentlichen Jahresversammlung Bericht über die *Entwicklung des schweizerischen Versicherungswesens* und über die *Tätigkeit der «Vereinigung»*. Dabei soll er sich nicht mit einer Aufzählung der Ereignisse begnügen; er muss vielmehr kritisch wägend die Geschehnisse in aller Sachlichkeit beschreiben. Der Wegfall der Generalversammlung darf aber nicht dazu führen, dass dieser Bericht unterbleibt.

I. Private Versicherung.

Verschiedene technische Fragen haben die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften im Laufe des Jahres 1939 beschäftigt. In aller Kürze möchte ich mich namentlich über die neuen *Kriegsversicherungsbedingungen*, die *Senkung der Gewinnanteile*, die *neuen Tarife für Gruppenversicherungen, den Bundesratsbeschluss über die Bewertung der Wertschriften* und das *Bundesgesetz über das Eidgenössische Schuldbuch* äussern.

1. Neue Kriegsversicherungsbedingungen.

Die neuen Kriegsversicherungsbedingungen, einheitlich und verbindlich für alle schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, lagen in einem bereinigten Entwurfe vor, als Ende August drohende Kriegswolken aufzogen. Die Genehmigung durch das Eidgenössische Versicherungsamt erfolgte am 2. September 1939, also am Tage, bevor die Westmächte sich als mit Deutschland im Kriege stehend erklärten. Wenige Tage später konnten die Gesellschaften ihren Neuabschlüssen bereits die geänderten Bestimmungen zugrunde legen.

Es war keine leichte Aufgabe, die Ansichten der Gesellschaften in eine Richtung zu bringen. Denn es gibt zur Lösung der Frage der Kriegsversicherung nicht nur *eine* richtige Auffassung; das beweisen namentlich auch die Regelungen, die in anderen Ländern hierfür ge-

funden wurden. Dennoch dürfen wir behaupten, dass die neuen schweizerischen Bestimmungen alle gerechtfertigten Ansprüche befriedigen. Als bedeutendste Merkmale der Neuregelung sind festzuhalten:

1. Vollständige *Gleichstellung und Gleichbehandlung* aller Versicherten;
2. Erhebung eines *einmaligen Kriegs-Umlagebeitrages* ein Jahr nach Beendigung des Krieges;
3. *Stundung eines Teiles* der vor Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages fällig werdenden Leistungen bis ein Jahr nach Kriegsschluss.

Die *Gleichbehandlung* aller Versicherten ist nicht allein damit zu begründen, dass der zu Hause Gebliebene nicht besser gestellt sein darf als der Soldat; sie ist auch materiell gerechtfertigt. Die neue Art der Kriegsführung würde besonders in einem räumlich begrenzten Land wie der Schweiz unter der Zivilbevölkerung bedeutende Opfer fordern. Die Verluste auf den Vermögensanlagen treffen *alle* Versicherten, unbekümmert darum, ob sie am Kriege teilnehmen oder nicht oder ob sie in der Schweiz oder im Ausland wohnhaft sind.

Einer näheren Begründung bedarf der einmalig zu erhebende *Kriegs-Umlagebeitrag*. Die in vielen alten Kriegsversicherungsregulativen vorgesehene, schon der Grösse nach und meist auch zeitlich genau festgelegte periodische Kriegsextraprämie hat der erst nach Kriegsschluss festzusetzenden *einmaligen Umlage* weichen müssen. Weder die Übersterblichkeit noch die Verluste auf den Vermögensanlagen lassen sich zum voraus auch nur einigermassen genau abschätzen; folglich ist es auch nicht möglich, Höhe und Zeit der Erhebung einer Kriegsextraprämie endgültig und vertraglich festzulegen. Hinzu tritt noch die Schwierigkeit, während der Dauer eines Krieges überhaupt Prämien zu erheben; denn mit dem Ausbruch eines Krieges dürfte wohl ein allgemeines Moratorium Platz greifen. Über alle diese Erschwerungen hilft die Festsetzung eines einmaligen Kriegs-Umlagebeitrages nach Beendigung des Krieges hinweg. Ein solcher ist — wenn alle Verpflichtungen der Gesellschaft festgestellt und die verbleibenden Vermögenswerte eingeschätzt sind — eindeutig bestimmt.

Für die *Stundung* eines Teils der Leistungen lassen sich zwei zu Recht bestehende Gründe anführen. Einmal sollte eine ausreichende Rückstellung für den zu erhebenden, aber erst nach Kriegsschluss feststellbaren Kriegs-Umlagebeitrag geschaffen werden. Sodann würde bei uneingeschränkter Auszahlung der versicherten Leistungen die

Gefahr der vorzeitigen Erschöpfung der verfügbaren Mittel und dadurch eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Versicherter entstehen.

Die neuen Kriegsversicherungsbedingungen finden keine rückwirkende Anwendung auf den vorhandenen Bestand, wenn auch die Gesellschaften in der Regel dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit offen lassen, seinen Vertrag auf die neuen Bestimmungen umzustellen. Ich verweise indessen auf den ersten Bericht des Bundesrates über die ihm erteilten Vollmachten — vgl. Nr. 47 des «Bundesblattes» vom 21. November 1939 —, dort heisst es:

«Das Eidgenössische Versicherungsamt bereitet den Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Lebensversicherung im Kriege vor, der gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 im Falle des Eintritts der Schweiz in den Krieg zu erlassen wäre.»

Es ist anzunehmen, dass durch diesen Beschluss in die bestehenden Rechtsverhältnisse der Versicherung eingegriffen und eine Lösung in dem Sinne gesucht wird, dass die neuen Kriegsversicherungsbedingungen für den gesamten schweizerischen Lebensversicherungsbestand gelten.

Die neuen *Kriegsversicherungsbedingungen* sind am Schlusse dieses Berichtes als *Anlage 1* wörtlich abgedruckt.

Anschliessend sei noch beigefügt, dass der erstmals im Jahre 1939 in der «Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten» besprochenen «*Kriegsfeuerversicherung*» auch für die Lebensversicherung grosse Bedeutung zukommt. Die bei den Lebensversicherungsgesellschaften als Kapitalanlagen an erster Stelle stehenden Hypotheken werden entwertet, wenn die als Pfand dienenden Liegenschaften durch kriegerische Ereignisse der Vernichtung anheimfallen und die Brandversicherungsanstalten nicht helfen können. Die Bestrebungen zur Ausdehnung der Haftung auf Kriegsschäden — wohl in Verbindung mit staatlichen Massnahmen und mit Risikenausgleich über das ganze Land — dürfen daher auch auf die Unterstützung der Versicherungsgesellschaften rechnen.

2. Die Senkung der Gewinnanteile.

Die auf den 1. Januar 1939 wirksam gewordene Anpassung der Gewinnanteile an die herabgeminderten Zinserträgnisse hat die Lebensversicherungsgesellschaften eine bedeutende Aufklärungsarbeit

gekostet. Besonders die alten Versicherten glaubten an eine Benachteiligung, indem sie sich meist nicht Rechenschaft gaben, dass es gerade die alten Verträge waren, die zu der grössten Zinseinbusse Anlass gaben.

Die sich Ende August 1939 abzeichnende Verschärfung der internationalen Lage endete für die Schweiz mit der Generalmobilmachung, und auch seither steht noch ein grosser Teil unserer Armee unter den Waffen. Ohne Zweifel werden sich die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in den neutralen und den kriegführenden Staaten Europas auch für uns immer stärker bemerkbar machen. Um den Gesellschaften vermehrte Rückstellungen für die ausserordentlichen Verhältnisse zu ermöglichen, glaubte das Eidgenössische Versicherungsamt schon für das Jahr 1940 eine weitere Senkung der Gewinnanteile verlangen zu müssen. Diese erneute Herabsetzung der Gewinnanteile hat indessen unter den Versicherten grosse Verstimmung ausgelöst, da sie in einer Zeit der steigenden Lebenskosten doppelt fühlbar wird. Die Lebensversicherungsgesellschaften hätten mit dieser Massnahme meines Erachtens ohne jegliche Beeinträchtigung ihrer Sicherheit noch etwas zuwarten dürfen. Nach einem Jahr wäre ihre Auswirkung leichter zu übersehen und — bei Eintritt von Rückschlägen — eine nochmalige Herabsetzung der Gewinnanteile auch besser zu begründen gewesen.

3. Technische Grundlagen und Bruttotarife für Gruppenversicherungen.

Die *Vorarbeiten* für die neuen Gruppenversicherungstarife reichen bis in das letzte Berichtsjahr zurück. Nachdem im Herbst 1938 die statistischen Grundlagen — Sterblichkeit, Invalidität, Zinsfuss und Verwaltungskosten — bestimmt waren, galt es, die gewaltigen Rechnungs- und Druckarbeiten durchzuführen. Im Herbst 1939 lagen die beiden Bände der neuen «*Technischen Grundlagen und Bruttotarife für Gruppenversicherungen*» vor; in der Anordnung der Tabellen ist in ausserordentlichem Masse den praktischen Bedürfnissen der Gesellschaften Rechnung getragen. Näher auf ihren Aufbau einzutreten, erübrigt sich hier; ich verweise auf die im gleichen Heft erscheinende ausführliche Abhandlung über diesen Gegenstand von *Dr. Hans Wyss*.

Gleichzeitig mit den neuen Gruppenversicherungstarifen trat auch eine Neuregelung in der *Festsetzung der Rückerstattungswerte* ein. Wollte man sich streng an die Bestimmungen von Artikel 90 des VVG halten,

so würde für einen grossen Teil der Gruppenversicherungen überhaupt keine Pflicht zur Gewährung eines Rückkaufswertes bestehen. Die Auflösung einer Gruppenversicherung ist aber fast immer die Folge eines Wechsels des Arbeitgebers; daher haben sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer ein grosses Interesse an einer gerechten Bemessung der Abfindungswerte. Doch müssen die Gesellschaften dafür Sorge tragen, dass ihnen aus der Gewährung von Rückerstattungswerten nicht Verluste entstehen.

Die neue Lösung sieht — unabhängig davon, ob eine Versicherung rückkaufsfähig ist oder nicht — einen Rückerstattungswert von 92 % des Inventardeckungskapitals vor. An die Gewährung dieses Rückerstattungswertes bleibt die Bedingung geknüpft, dass der Versicherte voll aktiv ist und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen allfällig vorgesehene Rückkaufswert keinen höheren Wert ergibt. Sobald der Versicherte Anspruch auf eine Invaliditätsleistung hat, kann nur derjenige Teil der Versicherung aufgelöst werden, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht.

4. Der Bundesratsbeschluss über die Bewertung der Wertschriften.

Die Ausschaltung der Kursschwankungen aus der Erfolgsrechnung hat die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften seit Jahren beschäftigt, ohne indessen zu einem Ergebnis zu führen. Professor Dr. *J. Riethmann* und Direktor Dr. *H. Renfer* haben an der Jahresversammlung 1937 dargelegt, wie die mathematische Bewertungsmethode zu einem stetigen Kursverlauf führt. In einem Punkt allerdings gingen die Ansichten der beiden Referenten auseinander. Professor Riethmann vertrat die Ansicht, eine Kapitalanlage müsse mindestens den technischen Zins abwerfen, um zu pari bilanziert werden zu können. Demgegenüber vertrat Direktor Renfer die Meinung, als Ausgangspunkt der Bewertung müsse stets der Anschaffungswert gelten; denn nur so liessen sich die Kurssprünge vollständig vermeiden und Unstimmigkeiten in den länderweisen Bilanzen ausschalten.

In den Unterhandlungen der Lebensversicherungsgesellschaften mit dem Eidgenössischen Versicherungsamt trafen die gleichen Erwägungen nochmals aufeinander, indem die Gesellschaften den Anschaffungswert als Ausgangspunkt sehen wollten, während das Ver-

sicherungsamt eine minimale Rendite als Grundlage für die Bewertung verlangte. Der am 21. November 1939 erlassene *Bundesratsbeschluss über die Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der inländischen Lebensversicherungsgesellschaften* stellt nicht auf die mittlere Rendite der Wertpapiere ab, wie sie sich aus dem Anschaffungspreis ergibt. Er fusst vielmehr auf dem Grundsatze, dass von jedem Papier ein verhältnismässiger Zinsertrag (Bewertungszinsfuss) erzielt werden muss, der mindestens ¼ % über dem technischen Zinsfuss liegen soll, zu welchem die Deckungskapitalien im Mittel berechnet werden, damit dieses Wertpapier zu pari bilanziert werden darf. Erreicht der nominelle Zinsfuss den Bewertungszinsfuss nicht, so hat die Bilanzierung zu einem Kurse unter pari zu erfolgen, während Papiere mit einem nominellen Zinsfuss von mehr als dem Bewertungszinsfuss über pari bilanziert werden dürfen.

Mit freundlicher Erlaubnis des Eidgenössischen Versicherungsamtes gebe ich in *Anlage 2* den vollständigen Wortlaut des Bundesratsbeschlusses und in *Anlage 3* die amtliche Begründung dazu wieder. Auf eine eingehende Besprechung der neuen Vorschriften darf in diesem Falle wohl verzichtet werden. Offen bleibt noch die Frage, ob die mathematische Bewertung auch für den Sicherungsfonds angewendet werden darf; darüber sollen noch Entscheidungen getroffen werden.

5. Das Bundesgesetz über das Eidgenössische Schuldbuch.

Schon im Jahre 1927 war von der Schweizerischen Nationalbank ein Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend ein Eidgenössisches Schuldbuch vorgelegt worden. Er fand — namentlich bei den Banken — eine geteilte Aufnahme. Im Jahre 1936 wurden die Besprechungen darüber wieder aufgenommen. Der Hauptbeweggrund zur Errichtung eines staatlichen Schuldbuches bestand in der wesentlichen Vereinfachung der Verwaltung; daneben verfolgte man den Zweck, die Kursschwankungen in den Erfolgsrechnungen der Unternehmungen auszuschalten. Die Einführung der mathematischen Bewertungsmethode gemäss dem vorhin besprochenen Bundesratsbeschluss vom 21. November 1939 hat nun allerdings die Bedeutung des Schuldbuches für die Lebensversicherungsgesellschaften herabgemindert. Dafür ist dem auf den 30. Dezember 1939 in Kraft getretenen *Bundesgesetz über das Eidgenössische Schuldbuch* ein grösserer Anwendungsbereich gesichert; denn grundsätzlich steht allen Besitzern eidgenössischer

Anleihen oder Anleihen der Bundesbahnen die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen offen.

Für die Lebensversicherungsgesellschaften sind vor allem die Bestimmungen über die Bilanzierung der Schuldbuchforderungen von Bedeutung. Im Gegensatz zur Bewertung der Wertpapiere wird hier nicht auf eine bestimmte Mindestrendite abgestellt, sondern auf den Kostenpreis. Ist der Kostenpreis höher als der Rückzahlungswert, so ist der Unterschied mindestens durch jährliche, auf die Laufzeit gleichmässig zu verteilende Abschreibungen zu tilgen. Ist er niedriger, so darf der Unterschied höchstens in jährlich gleichmässigen Beträgen ausgeglichen werden. Wir haben also ein Verfahren vor uns, das eine Annäherung an die mathematische Bewertung mit dem Anschaffungswert als Ausgangspunkt darstellt.

Nicht entschieden ist zurzeit die Frage, zu welchem Werte die Schuldbuchforderungen im Sicherungsfonds angerechnet werden dürfen; es ist zu befürchten, dass auch hier ein Unterschied zwischen Bilanzwert und Anrechnungswert für den Sicherungsfonds geschaffen wird.

6. Elementarschädenversicherung.

Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben bis jetzt unentgeltlich Elementarschäden bis auf die Höhe von Fr. 10 000 im Einzelfall gedeckt. Dabei war bestimmt, dass die Entschädigungsquote bei Fahrhabe 70 % und bei Gebäuden 50 % des tatsächlichen Schadens nicht übersteigen dürfe. Ab 1. März 1939 wurde die Entschädigungsquote für Fahrhabeschäden auf 80 % des wirklichen Schadens und das Maximum auf Fr. 15 000 erhöht. Daneben wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen Zahlung einer Prämie auch noch die restliche Gefahr und darüber hinaus beliebig hohe Summen bis zum Betrage von Fr. 100 000 zu versichern.

II. Öffentliche Versicherung.

1. Altersversicherung.

Nach Artikel 32bis und Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, seine Einnahmen aus der fiskalischen Belastung von Tabak und seinen Anteil an den Einnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Alters- und Hinterlassenenversicherung derart zu verwenden, dass er diese Mittel in einen Fonds

legt. Von dieser verfassungsmässigen Bestimmung wurde unter der Herrschaft des Fiskalnotrechtes abgewichen. So sind gestützt auf das Finanzprogramm 1933 und vom 1. Januar 1934 an der Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der Bundesanteil an den Einnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Bedürfnisse des Bundes verwendet worden. Im Jahre 1936 wurde ferner bestimmt, es seien dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung keine Zinsen mehr gutzuschreiben. Zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat der Bund im Jahre 1933 Beiträge von 1 Million Franken aus allgemeinen Mitteln gewährt. Diese Leistungen sind durch das Finanzprogramm 1933 auf 8 Millionen Franken erhöht worden; sie wurden jedoch in den Jahren 1936 bis 1938 durch eine gleich hohe Entnahme aus dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt. In der Übergangsordnung vom 30. September 1938 ist bestimmt, dass der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser in die Bundeskasse fliesst. Dagegen wurden die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge und -versicherung erhöht. Während der Jahre 1939—1941 leistet der Bund Beiträge von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen sowie für ältere, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Die Botschaft des Bundesrates über Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 19. Januar 1940 zieht für das Jahrzehnt 1940—1949 eine andere Lösung in Beratung. Der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge sollen zur Verfügung gestellt werden:

a. 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;

b. der Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;

c. der Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Wenn auch die Aufstellung eines Budgets auf 10 Jahre hinaus darauf hindeutet, dass mit einer baldigen Einführung der allgemeinen Altersversicherung kaum gerechnet werden darf, so sind trotzdem die Vorarbeiten für eine neue eidgenössische Lösung durch das Bundesamt für Sozialversicherung aufgenommen worden. Das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen hat dem Amt bestimmte Vorschläge für eine allgemeine Lösung unter besonderer Mitwirkung der Krankenkassen eingereicht. Wir wissen auch, dass zurzeit untersucht wird, in welcher Weise die privaten Lebensversicherungsgesellschaften an einer eidgenössischen Altersversicherung mitwirken könnten.

Verschiedene Kantone, darunter *Aargau*, *Luzern* und *Zürich* haben die Unterlagen zu kantonalen Altersversicherungseinrichtungen ausarbeiten lassen. Ob mit der baldigen Verwirklichung dieser Pläne gerechnet werden kann, ist heute nicht ersichtlich.

2. Eidgenössische Versicherungskasse und Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Sanierung der beiden grössten schweizerischen Pensionskassen, der Eidgenössischen Versicherungskasse und der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen, steht noch aus. Die von den obersten Behörden empfohlene Lösung ist in einem erbittert geführten Abstimmungskampf mit grossem Mehr verworfen worden. Verschiedene Gründe haben zur Ablehnung geführt; neben mehr gefühlsmässigen Erwägungen hat zur Verwerfung der Ausblick in eine unsichere Zukunft wohl viel beigetragen.

Die Gründe der schlechten finanziellen Lage der beiden Kassen sind unseren Mitgliedern zu bekannt, als dass wir hier eingehend darauf eintreten müssten. Die mangelnde oder nicht ausreichende Verzinsung des Fehlbetrags, der Umstand, dass seinerzeit bei den verschiedenen Gehaltserhöhungen keine oder nicht ausreichende Nachzahlungen erhoben wurden, und endlich der zu hohe Rechnungszinsfuss haben einen Fehlbetrag entstehen lassen, der auf Ende 1936 für die Eidgenössische Versicherungskasse 435 Millionen und für die Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen 698 Millionen, insgesamt also 1133 Millionen beträgt.

In welcher Richtung sich die neuen Vorschläge für eine Sanierung bewegen, ist zurzeit nicht einwandfrei festzustellen.

Am geeignetsten halte ich die Trennung jeder Kasse in eine solche für Neueintretende und in eine solche für das vorhandene Personal. Jede dieser Kassen hätte sich selber zu erhalten. Durch Erhöhung der Beiträge der Versicherten, durch Herabsetzung der Rentenhöhe und durch angemessene Beiträge des Bundes müsste das finanzielle Gleichgewicht hergestellt werden.

Die prekäre Lage der beiden grössten schweizerischen Pensionskassen hat die Frage einer *allgemeinen Beaufsichtigung der Pensionskassen* wieder aufleben lassen. Zahlreiche Kassen von Kantonen und Gemeinden weisen heute bedeutende Fehlbeträge auf und bedürfen ebenfalls dringend einer Sanierung. Die folgenden Forderungen dürften sich für alle Pensionskassen verwirklichen lassen, wobei allerdings eine staatliche Kontrolle nicht zu umgehen sein wird:

1. Jede Kasse sollte gehalten sein, periodisch — wenigstens alle drei oder fünf Jahre — eine *versicherungstechnische Bilanz* erstellen zu lassen. Es gibt heute noch eine beträchtliche Anzahl grösserer und kleinerer Kassen, die überhaupt nicht wissen, was eine versicherungstechnische Bilanz ist.

2. Die versicherungstechnischen Bilanzen sollten mit hinreichend *vorsichtigen Rechnungsgrundlagen,* also mit einem niedrigen Zinsfuss und mit kleiner Sterblichkeit für die Altersrenten berechnet werden.

3. Die *Reglemente der Pensionskassen* sollten die Rechte und Pflichten der Versicherten so ordnen, dass keine unbilligen und zu weitgehenden Ungerechtigkeiten bestehen; insbesondere dürfen der Kasse keine wesentlichen Verluste durch Ein- und Austritte und durch Besoldungserhöhungen usw. erwachsen.

4. Die Kassen müssen verpflichtet werden, die notwendigen *Massnahmen zur Sanierung* unverzüglich zu ergreifen, sobald die versicherungstechnischen Bilanzen Fehlbeträge ergeben.

III. Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

Angesichts der schweren Zeit und der unsicheren politischen Lage musste die *Jahresversammlung 1939,* welche im festlichen Rahmen der Schweizerischen Landesausstellung hätte stattfinden sollen, ausfallen. Infolge der Generalmobilmachung waren zahlreiche Mitglieder im Aktivdienst abwesend oder sonst unabkömmlich, so dass eine erspriessliche Tagung nicht möglich gewesen wäre.

Über die Durchführung des *XII. Internationalen Kongresses der Versicherungsmathematiker in Luzern* stehen abschliessende Entscheidungen noch aus. Zwei Wege stehen offen: Entweder wird der Kongress auf unbestimmte Zeit verschoben. In diesem Falle ist indessen zu befürchten, dass im Zeitpunkt der späteren Abhaltung des Kongresses die eingelieferten Arbeiten zum Teil nicht mehr von besonderem Interesse sein werden. Oder aber die Schweiz entschliesst sich, die eingegangenen Arbeiten im Druck herauszugeben, um nachher auf die eigentliche Durchführung des Kongresses in Luzern zu verzichten. Ich nehme an, dass unsere Mitglieder sich im Laufe dieses Jahres noch zu den beiden Fragen werden äussern müssen.

Anlage 1.

Kriegsversicherungsbedingungen
vom 2. September 1939.

Militärdienst.

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Krieg.

1. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Kriege teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Auslande aufhält, ist unerheblich.

2. Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten — gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen — erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

3. Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

4. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

5. Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung.

6. Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Anlage 2.

Bundesratsbeschluss

über die

Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der inländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

(Vom 21. November 1939.)

Auf Grund von Art. 667, Absatz 3, des neuen Obligationenrechtes hat der schweizerische Bundesrat am 21. November 1939 folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1.

[1] Die fest verzinslichen Wertpapiere, die an einem zum voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar oder die amortisierbar sind, mit Ausnahme der Schuldbriefe und Gülten, sind von den unter Bundesaufsicht stehenden inländischen Lebensversicherungsgesellschaften ohne Rücksicht auf den Börsenkurs oder Kostenpreis höchstens zum mathematischen Wert in die Bilanz einzustellen.

[2] Die übrigen Wertpapiere sowie die Schuldbriefe und Gülten sind nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes zu bilanzieren.

Art. 2.

[1] Der mathematische Wert ist gleich dem jeweiligen Barwert des Kapitals und der künftigen Zinsen berechnet auf Grund der verbleibenden festen Laufzeit oder auf Grund des Tilgungsplanes.

[2] Der für die Ermittlung des Barwertes des Kapitals und der Zinsen anzuwendende Zinsfuss muss mindestens ein Viertel vom Hundert höher sein als das gewogene arithmetische Mittel aus den für die Deckungskapitalberechnung im Vorjahr verwendeten Zinsfüssen.

[3] Aus wichtigen Gründen kann das Eidgenössische Versicherungsamt zur Ermittlung des mathematischen Wertes für alle oder einzelne Wertpapiere die Anwendung eines höhern Zinsfusses vorschreiben.

[4] Besteht die Möglichkeit vorzeitiger oder jederzeitiger Rückzahlung von Wertpapieren, so ist von den Annahmen auszugehen, die zum kleinsten mathematischen Wert führen.

Art. 3.

[1] Ist für die Gesamtheit der Wertpapiere, die nach dem 1. Januar 1939 in einer Rechnungsperiode erworben wurden, bei ihrer erstmaligen

Bilanzierung die Summe der mathematischen Werte grösser als die Summe der Anschaffungswerte, so ist die Differenz als «Übertrag für Wertpapiere» dem Deckungskapital zuzuweisen. Ist dagegen die Summe der Anschaffungswerte grösser, so kann die Differenz diesem Übertrag entnommen werden.

[2] Weitere Entnahmen aus dem Übertrag für Wertpapiere dürfen nur im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Versicherungsamt gemacht werden.

Art. 4.

[1] Wertpapiere, bei denen die pünktliche Zahlung des Kapitals oder der Zinsen gefährdet ist oder die sonst notleidend sind, müssen unter Berücksichtigung dieser Tatsachen bewertet werden.

[2] Bei der Bewertung von Wertpapieren, die nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Lande des Schuldners dienen, ist den allfälligen Schwierigkeiten der Überweisung des Kapitals oder der Zinsen Rechnung zu tragen.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 1939 in Kraft.

Bern, den 21. November 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Anlage 3.

Begründung zum vorstehenden Bundesratsbeschluss.

Zu den Voraussetzungen und Motiven, welche diesen Bundesratsbeschluss begründen, sowie zu den einzelnen Bestimmungen des Beschlusses ist folgendes auszuführen.

I. Allgemeiner Teil.

Die Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften wird in Fachkreisen seit vielen Jahren eingehend erörtert. Die Erkenntnis, dass die Kursschwankungen für Lebensversicherungsgesellschaften zu besonders unliebsamen und sachlich meist nicht begründeten Betriebserschwerungen führen, hat der Frage gerufen, ob die bisherige Ordnung, nach welcher kurshabende Papiere höchstens nach dem Börsenkurs bewertet werden dürfen, nicht durch eine zweckdienlichere ersetzt werden könnte. Den dahingehenden Bestrebungen der Lebensversicherungsgesellschaften ist im neuen Obligationenrecht in Art. 667, Absatz 3, grundsätzlich Rechnung getragen worden. Die bezügliche Bestimmung lautet:

> «Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrates über eine abweichende Bewertung der den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertschriften.»

Für die Aufstellung solcher Vorschriften müssen folgende Erwägungen wegleitend sein.

Wie bereits festgestellt wurde, bedeuten die Schwankungen der Börsenkurse für Lebensversicherungsgesellschaften besonders unangenehme Betriebsstörungen. Der weitaus grösste Teil der laufenden Lebensversicherungen wurde mit Anteil am Geschäftsgewinn abgeschlossen. Die Rückerstattung von Geschäftsgewinnen an die Versicherten erfolgt nach festen Gewinnplänen, die vor allem mit Rücksicht auf praktische Bedürfnisse eine gewisse Regelmässigkeit in der Gewinnausschüttung vorsehen. Unter dieser Voraussetzung ist es aber auch wünschenswert, dass die Geschäftsüberschüsse der einzelnen Jahre, die schliesslich bestimmend sind für die Höhe der den Versicherten zukommenden Gewinnanteile, nicht allzu grosse und allenfalls weitgehend willkürliche Schwankungen aufweisen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Unregelmässigkeiten in den Börsenkursen, welche einmal grosse buchmässige Gewinne, später namhafte buchmässige Verluste ergeben, die sonst entsprechend dem technischen Aufbau der Lebensversicherung ausgesprochen regelmässig ausfallenden Jahresergebnisse sehr fühlbar stören können. Neben dieser für die Praxis unangenehmen Erscheinung ist auch noch auf eine offensichtliche Gefahr hinzuweisen.

Ergeben sich während einer längern Periode als Folge eines ziemlich stetigen Ansteigens der Börsenkurse fortwährend buchmässige Gewinne, so ist zu befürchten, dass mit der Zeit wenigstens ein Teil dieser Gewinne zur Ausrichtung gelangt. Daraus können sich aber recht unliebsame Folgen einstellen, wenn später namhafte Kursstürze die Gesellschaft zu erheblichen Abschreibungen zwingen. Vorstehend geschilderte Verhältnisse haben die Lebensversicherungsgesellschaften bisher veranlasst, gegenüber den Wertschriften als Anlageart eher Zurückhaltung zu üben. Ende 1937 betrugen z. B. die Wertschriften der schweizerischen Gesellschaften nur 18,6 % ihrer gesamten Kapitalanlagen.

Für die Frage, ob für die Bewertung der den Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertpapiere besondere Vorschriften aufgestellt werden sollen, ist aber nicht allein das Bedürfnis massgebend, sondern auch, ob sich eine derartige Massnahme verantworten lässt. Die von den Lebensversicherungsgesellschaften eingegangenen Verpflichtungen sind bekanntlich sehr langfristig. Auf Grund dieser Verhältnisse lässt sich der Bedarf an liquiden Mitteln ziemlich lange zum voraus feststellen. Dieser Umstand gestattet einer Lebensversicherungsgesellschaft, ausgesprochene Daueranlagen zu machen. Bei einigermassen normalen Verhältnissen kommt sie deshalb auch nicht in die Lage, Wertschriften vor deren ordnungsgemässen Rückzahlung versilbern zu müssen. Wenn aber damit gerechnet werden darf, dass eine Lebensversicherungsunternehmung ihres besondern strukturellen Aufbaues wegen die Rückzahlung zum Nominalbetrag ihrer Wertpapiere abwarten kann, so stellt sich tatsächlich die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen die Bewertung nach Börsenkursen nicht durch eine zweckentsprechendere Bewertungsmethode ersetzt werden kann. Die angeführten Gründe dürften jedenfalls den Erlass besonderer Vorschriften für die Bewertung der den Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertpapiere grundsätzlich rechtfertigen.

Man darf anderseits aber nicht verkennen, dass gegen eine Sonderbehandlung einer bestimmten Gruppe von Kreditinstituten in der Frage der Bilanzierung der Wertpapiere auch bestimmte Bedenken bestehen. Trotz einer unterschiedlichen Bewertung in den Bilanzen der Lebensversicherungsunternehmungen werden nämlich für den Handel, d. h. vor allem für den Ankauf, aber auch den allenfalls einmal nicht vermeidbaren Verkauf von Wertpapieren weiterhin die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt massgebend sein. Diese Feststellung darf bei der Aufstellung abweichender Bewertungsvorschriften nicht unbeachtet bleiben.

Für die neuen Bewertungsvorschriften müssen folgende fundamentalen Voraussetzungen massgebend sein.

1. Die besondern Bilanzierungsvorschriften werden nicht erlassen, um den Lebensversicherungsgesellschaften etwa allgemeine Erleichterungen für die Bilanzierung ihrer Wertpapiere einzuräumen, sondern diese dürfen allein den Zweck verfolgen, die Kursschwankungen, welche für Lebensversicherungsgesellschaften zu sachlich meist unbegründeten Betriebserschwerungen führen, nach Möglichkeit auszugleichen.

2. Die Neuordnung für die Bewertung der Wertpapiere, die sich allein mit gewissen Besonderheiten technischer und betriebswirtschaftlicher Natur der Lebensversicherungsunternehmungen begründen und verantworten lässt, muss auf diese Besonderheiten weitgehend Rücksicht nehmen, da es nur auf diese Weise gelingt, den sich allenfalls aus einer abweichenden Bewertung ergebenden Unzukömmlichkeiten wirksam zu begegnen. Die Neuregelung darf insbesondere auch an der ersten Forderung, die man an eine solide Lebensversicherungsgesellschaft mit dauernd gesunder Betriebsführung stellen muss, nicht unbeachtet vorübergehen, nämlich an der Forderung, dass die Kapitalanlagen mindestens ein Zinserträgnis abwerfen müssen, das sich auf Grund des Zinsfusses ergibt, der für die Berechnung der technischen Rücklagen Verwendung findet.

In Fachkreisen ist seit längerer Zeit unter der Bezeichnung «mathematische Methode» ein Bewertungsverfahren für Wertpapiere bekannt, welches grundsätzlich als mathematischen Wert den jeweiligen Barwert des Kapitals und der bis zum Rückzahlungstermin eingehenden Zinsen definiert. Wird ein solches Verfahren für die Bilanz zugelassen, so ergeben sich von einem Jahr zum andern tatsächlich keine Schwankungen mehr aus der Bewertung der Wertpapiere. Das angestrebte Ziel wird an und für sich erreicht. Die Wahl des Zinsfusses, welcher für die Berechnung des Barwertes des Kapitals und der Zinsen angewendet und nachstehend als «Bewertungszinsfuss» bezeichnet werden soll, begegnet jedoch namhaften Schwierigkeiten. Im Hinblick darauf, dass für jedes Papier zwei Grenzen feststehen, nämlich der Anschaffungswert und der Rückzahlungsbetrag, könnte man leicht geneigt sein, als Bewertungszinsfuss die gleichbleibende Rendite zu wählen, die sich aus diesen zwei Werten ergibt. In diesem Falle würde das Papier zunächst zum Anschaffungspreis bilanziert und hernach durch Zu- oder Abschreibungen kontinuierlich in den Rückzahlungswert übergeführt. Die eingehende Prüfung aller Zusammenhänge führt aber zum Schluss, dass die Zulassung dieser scheinbar naheliegenden Bewertungsmethode für Lebensversicherungsgesellschaften nicht angängig ist. Zunächst muss festgestellt werden, dass eine mathematische Bewertungsmethode, die vom Anschaffungswert ausgeht, in keiner Weise Rücksicht nimmt auf die oben erwähnte Forderung, dass die Kapitalanlagen mindestens ein Zinserträgnis abwerfen müssen, das sich auf Grund des technischen Zinsfusses ergibt. Eine auf den Anschaffungswert abstellende Bewertungsmethode ist ausgesprochen retrospektiv. Sie geht von etwas aus, das in der Vergangenheit war. Gerade die Tatsache, dass z. B. bei einem langfristigen Papier ein augenblicklicher, vielleicht weitgehend zufälliger Börsenkurs (d. h. eben der Anschaffungskurs) auf Jahre, ja unter Umständen Jahrzehnte hinaus ausschlaggebend sein soll für die Bewertung dieses Papiers, führt zum vornherein zu ernsthaften Bedenken gegen die Zulassung einer derartigen Bewertungsmethode. Diese wäre tatsächlich viel zu starr und in keiner Weise anpassungsfähig an allfällige künftige fundamentale Änderungen in den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt. Sie würde auch dem in Art. 960, Absatz 2, OR niedergelegten allgemeinen Bilanzgrundsatz nicht gerecht, dass die

Aktiven höchstens zu dem Wert bilanziert werden dürfen, den sie im Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz für das Geschäft haben. Die Methode würde schliesslich zum eigenartigen Ergebnis führen, dass Wertpapiere der genau gleichen Art verschieden bilanziert würden, wenn sie nicht alle zum gleichen Anschaffungswert und im gleichen Zeitpunkt erworben worden wären. Kein Unternehmen, das eine solide und vorsichtige Finanzpolitik pflegt, wird übrigens irgendeinen Wert dauernd zu hoch bilanzieren mit der Begründung, dass es ihn eben im Grunde genommen zu einem zu hohen Preis erworben habe.

Auf Grund vorstehender Erwägungen muss der auch in der Literatur wiederholt geäusserte Gedanke, als Bewertungszinsfuss die sich aus dem Anschaffungswert ergebende Rendite anzunehmen, fallen gelassen werden. Es gilt vielmehr, den Bewertungszinsfuss derart festzusetzen, dass die resultierende Bewertungsmethode den oben formulierten zwei Voraussetzungen klar und eindeutig Rechnung trägt. Insbesondere muss Bedacht genommen werden auf die wiederholt erwähnte Forderung, dass für einen dauernd gesunden Finanzhaushalt einer Lebensversicherungsgesellschaft u. a. erforderlich ist, dass die Kapitalanlagen mindestens ein Zinserträgnis abwerfen, das sich auf Grund des technischen Zinsfusses ergibt. Mit Rücksicht darauf wird vorgeschrieben, dass der Bewertungszinsfuss mindestens ¼ % höher sein muss als der Zinsfuss, zu welchem die einzelne Gesellschaft im Mittel das Deckungskapital berechnet. Die sich auf Grund dieser Bestimmung ergebende Bewertungsmethode ist ausgesprochen prospektiv. Sie führt unter Würdigung der einschlägigen Faktoren (nomineller Zins, künftige Laufzeit) für jedes Papier zu einem für eine Lebensversicherungsunternehmung jederzeit sachlich begründeten Wert, der nicht von einer mehr oder weniger grossen Zufälligkeit abhängig ist. Indem die Methode den einem Papier für eine Lebensversicherungsgesellschaft zukommenden innern Wert erfasst, bietet sie auch Gewähr, dass die einzelnen Papiere im Vergleich zueinander eine sachlich gerechtfertigte Bewertung erfahren. Es soll aber weiter noch dargelegt werden, dass die im Bundesratsbeschluss niedergelegte Bewertungsmethode ganz allgemein den besondern Verhältnissen gerecht wird, die überhaupt den Erlass besonderer Bewertungsvorschriften bei Lebensversicherungsgesellschaften rechtfertigen können.

Die Bilanz einer Lebensversicherungsgesellschaft weist gegenüber Bilanzen irgendwelcher kaufmännischer Unternehmungen die Besonderheit auf, dass der grösste Passivposten nicht ein eindeutig feststehendes Passivum ist, sondern ein unter Anwendung bestimmter Grundlagen errechnetes, man kann auch sagen bewertetes. Je nach der Wahl der Bewertungsmethode und der Bewertungsgrundlagen (Sterbetafel und Zinsfuss) kann das Ergebnis recht verschieden ausfallen. Wenn nun ebenfalls für einen wichtigen Aktivposten eine Bewertungsmethode aufgestellt werden muss, so scheint es nicht nur naheliegend, sondern erforderlich, diese Methode in einen dynamischen Zusammenhang mit der für die Passivseite angewendeten zu bringen, und zwar in dem Sinne, dass sich im Interesse der Schaffung einer möglichst grossen Sicherheit die sich nach den beiden Methoden ergebenden Werte

gegenseitig automatisch weitgehend korrigieren, wenn die wirklichen Verhältnisse gegenüber den angenommenen Grundlagen gelegentlich ziemlich stark abweichen sollten. In dieser Hinsicht führt die festgesetzte Methode zu einer befriedigenden Lösung, wie folgende Überlegungen zeigen. Angenommen, die technischen Reserven seien mit einem verhältnismässig niedrigen Zinsfuss berechnet und entsprechend finde auch für die Bewertung der Wertpapiere ein relativ niedriger Bewertungszinsfuss (¼ % höher als der technische Zinsfuss) Anwendung. Ein tiefer Bewertungszinsfuss führt bekanntlich zu einem hohen mathematischen Wert. Nehmen wir nun an, dass ein ziemlich starkes Ansteigen des Zinsfusses auf dem Kapitalmarkt ein entsprechendes Abgleiten der Börsenkurse bewirke. In diesem Falle könnten sich zunächst Bedenken ergeben gegen die Bewertung der Wertpapiere nach der im Bundesratsbeschluss festgesetzten mathematischen Methode. Diese Bedenken können nun aber gerade wegen des bestehenden Zusammenhanges zwischen den auf der Aktiv- und Passivseite zur Anwendung gelangenden Bewertungsmethoden weitgehend zerstreut werden. Sind nämlich die Börsenkurse als Folge eines hohen Zinsfusses auf dem Kapitalmarkt tief, so kann dem Bedenken gegen die augenblicklich zu hohe Bewertung der Wertpapiere entgegengehalten werden, dass dann das Deckungskapital zufolge des gegenüber dem erzielten Zinsfuss niedrigen technischen Zinsfusses automatisch die erforderliche Sicherheitsmarge aufweise. Sinkt umgekehrt einmal der Zinsfuss auf dem Kapitalmarkt derart, dass Bedenken entstehen, ob das Deckungskapital nicht unter Anwendung eines zu hohen technischen Zinsfusses berechnet worden sei, so kann diesen gegenüber geltend gemacht werden, dass zufolge Verwendung eines hohen Bewertungszinsfusses die Wertpapiere, gemessen an den als Folge des niedrigen Zinsfusses gestiegenen Börsenkursen, eine stille Reserve enthalten.

Der prospektive Charakter der Methode, welcher eine eindeutige Bewertung sämtlicher Wertpapiere, und zwar unabhängig vom Anschaffungspreis, dem Zeitpunkt des Erwerbes und der allenfalls verschiedenen Rendite von Werten desselben Anleihens, ermöglicht, bietet auch für die praktische Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften erhebliche Vorteile. Wird bei der Festsetzung des Bewertungszinsfusses eine kleine Marge berücksichtigt, so dass dieser Zinsfuss voraussichtlich auf Jahre hinaus keine Änderung zu erfahren braucht, so können auch die mathematischen Werte für die in Betracht fallenden Wertpapiere zum voraus für längere Zeit bestimmt werden. Besonders wichtig ist dabei, dass auch für später neu hinzukommende Papiere die einmal ermittelten Werte ohne weiteres Gültigkeit haben.

Wenn auch durch die Koppelung der für die Passiv- und Aktivseite zur Anwendung kommenden Bewertungsmethoden sehr weitgehend Gewähr für eine vorsichtige Bilanzierung geboten wird, so darf doch folgendes nicht völlig unbeachtet bleiben. Es ist wohl denkbar, dass einmal während einer längeren Periode die aus den neuen Bewertungsvorschriften resultierenden Werte erheblich höher sein können als die sich auf Grund der Börsenkurse ergebenden. Müsste während einer solchen Periode eine Bestandesüber-

tragung vorgenommen werden oder sollte sich aus besondern Ursachen (Krieg, Epidemien usw.) das Bedürfnis ergeben, einen Teil der Wertpapiere zu versilbern, so könnte die abweichende Bewertung doch bestimmte unliebsame Folgen haben. Für derartige Verhältnisse kann nicht völlig auf eine entsprechende Sicherung verzichtet werden. Als solche ist vorgesehen, dass das Eidgenössische Versicherungsamt aus wichtigen Gründen die Anwendung eines höhern Bewertungszinsfusses vorschreiben kann.

Bei der im Bundesratsbeschluss verankerten prospektiven Methode bedarf der Fall noch der besondern Ordnung, indem bei künftigen Neuanschaffungen von Wertpapieren der Anschaffungswert kleiner ist als der mathematische Wert. Es wäre natürlich nicht angängig, den Unterschied sofort als Gewinn zu realisieren. Deshalb sehen die neuen Vorschriften vor, dass die in einer Rechnungsperiode bei Neuerwerb von Wertpapieren entstehenden buchmässigen Gewinne nach Verrechnung mit den in der nämlichen Periode in analoger Weise sich ergebenden buchmässigen Verlusten einem «Übertrag für Wertpapiere» zugewiesen werden müssen. Ist in einer Rechnungsperiode die Summe der buchmässigen Verluste grösser als diejenige der Gewinne, so kann die Differenz diesem Übertrag entnommen werden.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen über die neuen Bewertungsvorschriften für die den inländischen Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertpapiere sei zu den einzelnen Artikeln des Bundesratsbeschlusses noch kurz folgendes bemerkt.

II. Besonderer Teil.

Art. 1

regelt den *Geltungsbereich* der neuen Vorschriften. In Übereinstimmung mit dem Marginale von Art. 667 OR finden die neuen Bewertungsvorschriften nur auf die Wertpapiere Anwendung. Guthaben, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, wie in der Regel Darlehen an Körperschaften, Schuldbuchforderungen usw., werden von der Neuregelung nicht erfasst. Für sie gelten weiterhin die Vorschriften des Obligationenrechtes oder besonderer gesetzlicher Erlasse wie des Bundesgesetzes über das Eidgenössische Schuldbuch. Die neuen Bewertungsvorschriften gelten aber auch nicht für sämtliche Wertpapiere, sondern nur für diejenigen, welche die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der festgesetzten Bewertungsmethode erfüllen. Aus diesem Grunde werden nur die Papiere berücksichtigt, die fest verzinslich und an einem zum voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar oder die amortisierbar sind. Papiere, die überhaupt nicht verzinslich sind, wie etwa Checks oder Papiere, die keinen festen Ertrag abwerfen, wie Aktien, oder Papiere, die keinen bestimmten Rückzahlungstermin haben, wie ewige Renten, müssen von der Neuregelung ausgenommen werden. Für diese Papiere besteht übrigens auch keine Veranlassung zu besondern Bilanzvorschriften. Das gleiche gilt auch für die Schuldbriefe und Gülten. Die Grundpfandverschreibungen, die nicht den Charakter eines Wertpapiers haben, sind zum vornherein ausgeschlossen.

Art. 1 spricht sich auch darüber aus, für welche Lebensversicherungsgesellschaften die neuen Bewertungsvorschriften gelten sollen. Da sich das Obligationenrecht ausschliesslich auf Unternehmungen schweizerischen Rechts bezieht, können die neuen Vorschriften nur für inländische Gesellschaften Gültigkeit haben. Sie sind aber anwendbar auf alle inländischen Lebensversicherungsgesellschaften, die unter Bundesaufsicht stehen, gleichgültig, ob diese Gesellschaften als Aktiengesellschaften oder als Genossenschaften (s. auch Art. 858, Absatz 2, OR) auftreten, und gleichgültig, ob sie weiterhin die bundesrätliche Erlaubnis haben, neue Verträge abzuschliessen oder nicht. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auch auf Gesellschaften, die keine neuen Verträge mehr abschliessen, sondern lediglich einen vorhandenen Versicherungsbestand abwickeln, ist notwendig, weil diesen Gesellschaften im Falle des Verzichtes auf die Konzession zum Abschluss neuer Verträge nicht wohl zugemutet werden könnte, unverzüglich eine Umwertung des Wertpapierbestandes vorzunehmen. Hiezu wird in derartigen Fällen im allgemeinen auch keine Notwendigkeit vorliegen, weil die Voraussetzungen, welche die Aufstellung abweichender Bewertungsvorschriften rechtfertigen, auch bei den ihren Versicherungsbestand abwickelnden Gesellschaften noch erfüllt sein werden.

Art. 2

umschreibt die eigentliche *neue Bewertungsmethode*. Das Wesentliche hierüber ist im vorigen Abschnitt ausgeführt. Hier sei noch besonders auf folgendes hingewiesen.

Eine Lebensversicherungsgesellschaft verwendet für die Berechnung der Deckungskapitalien der verschiedenen Versicherungsbestände meistens nicht einen einzigen technischen Zinsfuss. Deshalb muss die Ermittlung eines mittleren Zinsfusses vorgesehen werden, der Rücksicht nimmt auf das Gewicht der einzelnen Deckungskapitalgruppen. Die für die verschiedenen Gruppen verwendeten Zinsfüsse sind mit den entsprechenden Beträgen der Deckungskapitalien zu multiplizieren, die einzelnen Produkte zu addieren, und die Summe ist durch den Betrag des Gesamtdeckungskapitals zu dividieren. Das Ergebnis ist das gewogene arithmetische Mittel aus den für die Deckungskapitalberechnung verwendeten Zinsfüssen.

Damit für die Ermittlung des mittleren Zinsfusses nicht der Abschluss der ganzen Deckungskapitalberechnung abgewartet werden muss, ist vorgesehen, dass auf die in der Bilanz des Vorjahres enthaltenen Deckungskapitalien abgestellt werden darf. Die kleine zeitliche Verschiebung erregt praktisch keine Bedenken, weil eine sprunghafte Änderung des technischen Zinsfusses nicht zu erwarten ist.

Eine weitere Frage, die der Regelung bedarf, ergibt sich aus dem Umstande, dass der Rückzahlungstermin für mehrere Wertpapiere nicht zum voraus eindeutig feststeht. Das Kapital kann durch Auslosung zur Rückzahlung gelangen, oder es steht dem Schuldner ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu. Für die Ermittlung des Barwertes des Kapitals und der Zinsen ist aber eine bestimmte Annahme über den Zeitpunkt der Kapitalrück-

zahlung unerlässlich. In dieser Hinsicht wird vorgeschrieben, dass bezüglich des Rückzahlungstermins von den Annahmen auszugehen sei, die zum kleinsten mathematischen Wert führen. Je nach dem Verhältnis zwischen dem nominellen Zinsfuss des Papiers und dem Bewertungszinsfuss ist entweder der frühest oder der spätest mögliche Zeitpunkt der Rückzahlung zu wählen.

Art. 3

enthält die Bestimmungen über den «*Übertrag für Wertpapiere*». Der Zweck dieser besonderen Rücklage ist im allgemeinen Teil erläutert worden.

Im Hinblick darauf, dass der «Übertrag für Wertpapiere» durch den bestehenden Zusammenhang mit den technischen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft den Charakter einer technischen Rücklage erhält, ist es auch gegeben, ihn in der Bilanz dem Deckungskapital zuzuweisen.

Die Gesellschaft darf von sich aus Entnahmen aus dem «Übertrag für Wertpapiere» nur machen, wenn für die Gesamtheit der in einer Rechnungsperiode erworbenen Wertpapiere bei ihrer erstmaligen Bilanzierung die Summe der Anschaffungswerte grösser ist als die Summe der mathematischen Werte. Es kann aber noch weitere Fälle geben, in denen eine anderweitige Verwendung begründet sein wird. Man kann z. B. an eine Beanspruchung dieses Übertrages denken, wenn das Eidgenössische Versicherungsamt auf Grund von Art. 2, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses zur Ermittlung des mathematischen Wertes eine Erhöhung des Zinsfusses vorschreiben sollte. Für jede anderweitige Verwendung, als sie in Art. 3, Absatz 1, vorgesehen ist, soll aber das Einverständnis des Eidgenössischen Versicherungsamtes eingeholt werden.

Art. 4

enthält Vorschriften über die *Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Bewertung der Wertpapiere*. Der erste Absatz stellt die Forderung auf, dass bei Wertpapieren, die aus irgendeinem Grunde notleidend sind, dieser Tatsache bei der Bewertung Rechnung getragen werden muss. Von besonderer Bedeutung ist die in Anlehnung an Art. 667, Absatz 1, zweiter Satz, OR in Absatz 2 aufgenommene Vorschrift, dass bei Papieren, die nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft im Lande des Wertpapierschuldners dienen, allfällige Schwierigkeiten in der Transferierung von Kapital und Zinsen von einem Land in ein anderes bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Art. 5

setzt den *Zeitpunkt der Inkraftsetzung* der neuen Bilanzvorschriften fest. Die Bilanzen sollen erstmals auf Ende des Jahres 1939 unter Berücksichtigung der neuen Bewertungsgrundsätze für Wertpapiere aufgestellt werden.

Jahresrechnung 1939

Einnahmen.

Aktivsaldo am 31. Dezember 1938	Fr.	19 347.89
Mitgliederbeiträge	»	6 468.—
Zinsen	»	595.60
Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes . . .	»	685.45
Total der Einnahmen	Fr.	27 096.94

Ausgaben.

Druckkosten des 37. und 38. Heftes	Fr.	3 241.25
Verschiedene Beiträge	»	62.20
Bibliothek	»	88.05
Verwaltungskosten.	»	179.24
Total der Ausgaben	Fr.	3 570.74
Aktivsaldo am 31. Dezember 1939	Fr.	23 526.20

Zürich, den 13. Februar 1940.

Der Quästor:

Marchand.